

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 15. März 1842



Protokoll

aufgenommen in der Rathssitzung des Magistrats Steyr am 15. März 1842.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer, krank
" M. Rath Haydinger, Vorsitzender
" " " Maurer
" " " Buberl
" Sekretär Bleyer

ad N. 934 P. Nachdem der Expeditor des Maäts Freystadt Hr. Ludwig Göschl mit Dekret dto. 19. v. M. N. 934 P. zum hierseitigen Kassier ernannt worden, u. er als solcher zu verpflichten ist, wird ihm heute nach vorausgegangener Eides- u. Meineidserinnerung abgenommen folgender Eid:

Sie werden heute vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen, körperlichen, unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand dahin ablegen, daß Sie die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Stadtkassier obliegenden, u. Ihnen in der mitgetheilten, von hoher Landesstelle sanctionirten Instruction bekannt gegebenen Pflichten genau u. pünktlich erfüllen, die Ihnen anvertrauten Gelder für welche Sie sowohl mit der von Ihnen geleisteten Caution, als auch mit Ihrem übrigen Vermögen zu haften haben, gehörig verwahren, genau verrechnen, eine Vermischung oder Vermengung derselben weder selbst veranlassen, noch zugeben, vielmehr dieselben, u. die landesfürstlichen Steuergelder insbesondere abgesondert verwahren, u. ihrer gesetzlichen Bestimmung zuführen, daß Sie sich stets eines ordentlichen, fleißigen u. nüchternen Betragens befleißigen; Ihren Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam leisten, die schuldige Achtung bezeugen, von den Ihnen bekannt werdenden Amtsgeheimnißen Niemanden etwas aussagen, in Allem das strengste Stillschweigen beobachten, sich des Schreibens der Quittungen u. der Behebung der Gelder für Private, des Handels mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- oder Silbermünzen, es sei auf eigene Rechnung oder in Commission für Andere, u. alles diesfälligen Negotierens sorgfältig enthalten, kurz überhaupt, so handeln sollen u. werden, wie es Ihnen Ihre Instruction u. die Gesetze vorschreiben, u. Sie es sich vor der Welt, Ihrem Gewissen u. Gott zu verantworten getrauen. Endlich werden Sie auch noch schwören, daß Sie mit keiner geheimen Gesellschaft weder im Inn- noch im Auslande in Verbindung stehen, daß Sie, wenn es der Fall wäre, selber sogleich entsagen u. sich auch in Zukunft in keine solche einlassen wollen, werden.

Hierauf leistete Hr. Ludwig Göschl in die Hände des Hrn. Vorsitzenden folgenden Eid:

Ich Ludwig Göschl schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen, körperlichen, unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand dahin, daß ich dem, was mir jetzt ist vorgehalten worden, und ich in Allem wohl verstanden habe, so getreu, genau u. gewissenhaft nachkommen wolle u. werde, als wahr mir Gott helfe!

Ludwig Göschl

Haydinger M. Rath

Bleyer Sekretär

Rathsprotokoll

zur Sitzung am 15. März 1842 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer, krank

„ M. Rath Haydinger, Vorsitzender

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

„ Sekretär Bleyer

Da mit Beschluß dto. 12. d.M. Z. 562 P. dem Joseph Schiefermayr, die Zulaßung zur unentgeltlichen Kanzleypraxis bewilligt wurde, wird derselbe nach vorausgegangener Eides. u. Meineidserinnerung nachstehend in Eid u Pflicht genommen:

Sie werden heute vor Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden einen reinen, körperlichen unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand, das heißt, daß Sie nicht anders reden, als Sie denken, und nicht anders denken, als Sie reden, dahin ablegen, daß Sie Ihre Pflichten als Kanzlei Praktikant genau u. pünktlich erfüllen, Ihren Vorgesetzten die gebührende Achtung u. Folgsamkeit bezeigen, die Ihnen zugetheilten Arbeiten fleißig u. genau besorgen, die Expeditionen richtig u. dem Original getreu abschreiben u. collationiren, die vorgeschriebenen Amtsstunden strenge zu halten, u. sich außerdem nöthigenfalls verwenden lassen, in allen Ihnen bekannt werdenden Amtsgeheimnißen das strengste Stillschweigen beobachten, u. sich jederzeit gewissenhaft, treu, u. eines anständigen, nüchternen u. tadellosen Wandels befleißigen wollen. Sie werden weiters schwören, daß wenn Sie als Actuar in Kriminalgeschäften werden verwendet werden, Sie die Fragen u. Antworten genau so niederschreiben werden, wie Ihnen selbe in die Feder werden gesagt werden, daß Sie über alle sich hierbei ergebenden Vorfällen das strengste Stillschweigen beobachten, auch jedes Ihnen anvertraute Gut getreulich bewahren werden. Endlich werden Sie auch noch schwören, daß Sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im Lande, noch im Auslande in Verbindung stehen, sich auch in Zukunft nie eine solche nicht einlassen, u. wenn Ersteres der Fall wäre, selber sogleich entsagen wollen u. werden.

Hierauf leistete Joseph Schiefermayr in die Hände des Hrn. Vorsitzenden folgenden Eid.

Ich Joseph Schiefermayr schwöre zu Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden einen reinen körperlichen, unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand dahin, daß ich das was mir jetzt vorgehalten worden u. ich in Allem wohl verstanden habe, so genau, gewissenhaft u. pünktlich nachkommen wolle u. werde, als wahr mir Gott helfe!

Joseph Schiefermayr

Haydinger M. Rath

Bleyer Sekretär

Raths-Protocoll

zur Sitzung am 15. März 1842 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser krank

„ Maätsrath Haydinger Vorsitzender

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

4. Rathsstelle vacat

„ Sekretär Bleyer

Herr Rath Haydinger referirt.

1532. Stadtkassier Ludwig Göschl legt die Dienstes Caution pr 1000 fl CMz sammt Verzichtsrevers seiner Ehegattin Anna.

Der Empfang inenthaltener Urkunden wird dem Herrn Bittsteller bestätigt, u. ist sich wegen angebothener Caution mit Vorlage dieser Eingabe h. Orts zu verwenden.

Haydinger

Bleyer Sekretär